

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

**MAG. WOLFGANG SOBOTKA**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0491-II/2017

Wien, am 14. Juni 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2017 unter der Zahl 12784/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terrorgefahr durch potentielle Gefährder“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Mit Stand 8. Mai 2017 liegen bei insgesamt 147 Personen Hinweise vor, die nahelegen, dass sie aus dem Krisengebiet Syrien/Irak in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind (Rückkehrer) oder das Bundesgebiet in Richtung Krisengebiet Syrien/Irak verlassen wollten, um sich einer kämpfenden Gruppierung anzuschließen (verhinderte Ausreisen).

**Zu den Fragen 2 bis 8:**

Mit „Überwachung“ kann nur ein Tätigwerden der Sicherheitsbehörden bei entsprechender Verdachtslage aufgrund der geltenden Gesetze gemeint sein.

Die Sicherheitsbehörden werden bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz bzw. der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatsschutzbehörden seit 1. Juli 2016 gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016, tätig.

**Zu den Fragen 9 bis 11:**

Es wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und seit 1. Juli 2016 des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes verstärkt darauf geachtet, zeitnah relevante Personen zu identifizieren und mögliche Gefahren zu erkennen sowie diese abzuwehren.

Insbesondere verfolgen die Staatsschutzbehörden mit ihren Maßnahmen folgende Ziele:

- Ausforschung der Radikalisierungs- und Rekrutierungszellen und ihrer wesentlichen Akteure;
- Überwachungsmaßnahmen zur Risikokontrolle bzw. Minimierung;
- Konsequente strafrechtliche Verfolgung aller Akteure, Unterstützer und Rekrutierer unter Ausschöpfung aller Befugnisse nach der Strafprozessordnung;
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten bei den Landespolizeidirektionen, z.B. zahlreiche Tagungen bzw. Arbeitsbesprechungen;
- Laufende Schulungen und Sensibilisierung im Rahmen von Kursen und Vorträgen (Präventionsschulung, Grundausbildung für Exekutivbeamte, Spezialausbildung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Ausbildungen für besondere Lagen, Berücksichtigung solcher Szenarien bei den Einsatztrainings, Nutzung der Erkenntnisse und Ressourcen internationaler Kooperationspartner);
- Gespräche und Kontakte mit relevanten Glaubensgemeinschaften, deren Ziel die permanente gemeinsame Evaluierung der getroffenen Maßnahmen ist;
- Permanenter Erfahrungs- und Erkenntnisaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorganisationen.

**Zu Frage 12:**

Ein Einschreiten der Sicherheitsbehörden erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen nach dem Sicherheitspolizeigesetz.

**Zu Frage 13:**

Es wird auf die in der Regierungsvorlage zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (1523 d.B.) sowie die im Ministerialentwurf – der Begutachtung bereits unterzogenen – zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II (311/ME) vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere jenen zur Umsetzung des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/2018, hingewiesen.

Mag. Wolfgang Sobotka



